

Hochschulfinanzierungsvertrags- Begleitgesetz (HoFV-Begleitgesetz)

Vom 5. Mai 2015

Der Landtag hat am 29. April 2015 das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Qualitätssicherungsgesetz

§ 1

Qualitätssicherungsmittel, Mittelgarantie

(1) Das Land gewährleistet den staatlichen Hochschulen im Sinne des § 1 Absatz 2 des Landeshochschulgesetzes (LHG) mit Ausnahme der Hochschulen für den öffentlichen Dienst die landesseitige Bereitstellung von Mitteln in Höhe von 280 Euro pro Semester und Studierenden in grundständigen Studiengängen und in konsekutiven Masterstudiengängen auf der Grundlage und nach Maßgabe einer Vereinbarung zwischen dem Land und den Hochschulen.

(2) 11,764 Prozent der Mittel nach Absatz 1 werden vom jeweiligen Rektorat auf Vorschlag der Studierendenschaft (§ 65 LHG) vergeben. Diese Mittel dienen der Sicherung der Qualität von Studium und Lehre; das Nähere zu den zulässigen Verwendungsmöglichkeiten regelt das Wissenschaftsministerium durch Verwaltungsvorschrift unter Einbeziehung der Hochschulen und der Studierendenschaften. Die Vergabeermächtigung nach Satz 1 erlischt, wenn die Mittel nicht bis zum 1. Mai des Folgejahres ausgegeben worden sind; nicht ausgegebene Mittel werden zur Finanzierung zentraler Qualitätssicherungsmaßnahmen eingesetzt. Sofern der Vorschlag der Studierendenschaft mit der Verwaltungsvorschrift übereinstimmt, ist er insoweit für das Rektorat bindend. Die Hochschulen können für den Fall eines Dissenses durch Satzung ein Beratungs- oder Schlichtungsverfahren vorsehen.

(3) Für die Akademien nach § 1 Absatz 1 des Akademiengesetzes trifft das Wissenschaftsministerium eine gesonderte Regelung.

§ 2

Kapazitätsrelevanz

Die aus Mitteln nach § 1 Absatz 1 finanzierten Maßnahmen oder Stellen bleiben bei der Berechnung der Aufnahmekapazität außer Betracht; die Stellen werden in einer Rechtsverordnung des Wissenschaftsministeriums ausgewiesen. Die Rechtsverordnung kann im Einvernehmen mit dem Finanz- und Wirtschaftsministerium auch regeln, dass bestimmte Stellen insbesondere zur Verringerung von Überlasten oder zur Verbesserung der Betreuungrelation kapazitätswirksam sind.

Artikel 2

Änderung des Hochschulzulassungsgesetzes

In § 5 Absatz 7 des Hochschulzulassungsgesetzes in der Fassung vom 15. September 2005 (GBl. S. 630), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 10. Juli 2012 (GBl. S. 457, 465), wird die Angabe »§ 1« durch die Wörter »Maßgabe des § 2« ersetzt.

Artikel 3

Aufhebung der Einvernehmensersatzungsverordnung

Die Verordnung des Wissenschaftsministeriums zur Ersetzung des Einvernehmens nach § 3 des Qualitätssicherungsgesetzes (Einvernehmensersatzungsverordnung) vom 23. März 2012 (GBl. S. 194) wird aufgehoben.

Artikel 4

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Oktober 2015 in Kraft. Gleichzeitig tritt das Qualitätssicherungsgesetz vom 21. Dezember 2011 (GBl. S. 565, 566), geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2012 (GBl. S. 457, 464), außer Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

STUTTGART, den 5. Mai 2015

Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:

KRETSCHMANN

DR. SCHMID	KREBS
GALL	STOCH
BONDE	BAUER
ALTPETER	ÖNEY

Verordnung der Landesregierung zur Übertragung von Aufgaben der Großen Kreisstadt Rheinstetten auf das Landratsamt Karlsruhe

Vom 5. Mai 2015

Es wird verordnet auf Grund von

- § 4 Absatz 2 des Landesverwaltungsgesetzes vom 14. Oktober 2008 (GBl. S. 313, 314),
- § 48 Absatz 1 Satz 1 des Waffengesetzes vom 11. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3970),
- § 36 Absatz 1 Satz 1 des Sprengstoffgesetzes in der Fassung vom 10. September 2002 (BGBl. I S. 3519),

geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Juni 2005 (BGBl. I S. 1626),

4. § 68 Absatz 1 Satz 2 des Polizeigesetzes in der Fassung vom 13. Januar 1992 (GBI. S. 1):

Artikel 1

Nach § 1 Absatz 1 der Durchführungsverordnung zum Waffengesetz vom 8. April 2003 (GBI. S. 166) wird folgender Absatz 1 a eingefügt:

»(1 a) Abweichend von Absatz 1 ist das Landratsamt Karlsruhe auch für die Durchführung des Waffengesetzes und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften für das Gebiet der Großen Kreisstadt Rheinstetten zuständig.«

Artikel 2

Die Sprengstoff-Zuständigkeitsverordnung vom 15. März 2011 (GBI. S. 125), zuletzt geändert durch Artikel 6 der Verordnung vom 25. November 2014 (GBI. S. 621, 623), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Absatz 2 Nummer 3 werden der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und die Wörter »für das Gebiet der Großen Kreisstadt Rheinstetten ist abweichend hiervon das Landratsamt Karlsruhe zuständig.« angefügt.
2. In Nummer 1.2 der Anlage werden in Spalte 4 nach dem Wort »Verwaltungsbehörden« die Wörter »; für das Gebiet der Großen Kreisstadt Rheinstetten ist abweichend hiervon das Landratsamt Karlsruhe zuständig« eingefügt.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am 1. Juni 2015 in Kraft.

STUTTGART, den 5. Mai 2015

Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:

KRETSCHMANN

DR. SCHMID	KREBS
GALL	STOCH
BONDE	BAUER
ALTPETER	ÖNEY

Verordnung des Wissenschaftsministeriums zur Änderung der Vergabeverordnung Stiftung

Vom 4. Mai 2015

Auf Grund von § 2 Absatz 1 und § 2 a Absatz 2 des Hochschulzulassungsgesetzes in der Fassung vom 15. September 2005 (GBI. S. 630), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. Juni 2010 (GBI. S. 422, 423), in Verbindung mit Artikel 12 Absatz 1 des Staatsvertrages über die Errichtung einer gemeinsamen Einrichtung für Hochschulzulassung vom 5. Juni 2008 (GBI. 2009 S. 663) wird verordnet:

Artikel 1

Änderung der Vergabeverordnung Stiftung

Die Vergabeverordnung Stiftung vom 23. April 2006 (GBI. S. 114), zuletzt geändert durch Verordnung vom 9. Mai 2014 (GBI. S. 263), wird wie folgt geändert:

1. In § 10 Absatz 3 Nummer 1 werden nach dem Wort »Namen« ein Komma eingefügt und die Wörter »und Anschrift« durch die Wörter »Anschrift und E-Mail-Adresse« ersetzt.
2. In § 19 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 a werden die Wörter »Wehrpflichtgesetz in der Fassung vom 15. August 2011 (BGBl. I S. 1731)« durch die Wörter »Soldatengesetz in der Fassung vom 30. Mai 2005 (BGBl. I S. 1483)« ersetzt.
3. § 21 Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Nummer 4 wird aufgehoben.
 - b) Die bisherige Nummer 5 wird Nummer 4.

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft. Sie gilt erstmals für das Vergabeverfahren zum Wintersemester 2015/2016.

STUTTGART, den 4. Mai 2015

BAUER